Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 4303.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Oktober 1855., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821. wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. d. Mts. bestimme Ich, daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetz-Sammlung für 1821. S. 46.), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auf die Stammaktien der beiden in das Eigenthum des Staats übergegangenen Eisenbahnen, nämlich der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn, Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 22. Oktober 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 19. November 1855.

(Nr. 4304.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Oktober 1855., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855. aufzunehmende Staatsanleihe von 7,800,000 Thalern.

Auf den Antrag in Ihrem Berichte vom 15. d. Mts. genehmige Ich, daß die Staatsanleihe von sieben Millionen achthundert tausend Thalern, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai d. J., betreffend die Verrechnung der Kosten der Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Vollendung der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Bahn und zur Herstellung der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landesgrenze und von Rheine nach Osnabrück, aufzunehmen ist, in Schuldverschreibungen über Einhundert, zweihundert, fünfhundert und Eintausend Thaler allmälig nach Maaßgabe des Bedarfs ausgegeben, mit vier und einem halben Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinset und vom 1. Januar 1856. ab jährlich mit mindestens Einem Prozent, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten und der durch Verjährung präkludirten Zinsen des Gesammtkapitals getilgt werde. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zur Ausführung dieser Anleihe zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 22. Oktober 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

An den Finanzminister.

(Nr. 4305.)

(Nr. 4305.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Oktober 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum über Vorhelm, Tönnieshäuschen und Sendenhorst nach Drensteinfurt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Beckum über Vorhelm, Tönnieshäuschen und Sendenhorst nach Drensteinfurt im Kreise Beckum des Regierungsbezirks Münster genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 22. Oktober 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Publ. v. 17 Decbr 1855. J. M. Bl. 1855 pag. 414.

(Nr. 4306.) Verordnung, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854., die Deklaration der Verfassungs-Urkunde in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend (Gesetz-Sammlung S. 363.), und vorbehaltlich der zur Ausführung desselben erforderlichen weiteren Anordnungen, was folgt:

§. 1.

Der den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815. und 1850. der Preußischen Monarchie einverleibt oder wiedereinverleibt worden sind, und den Mitgliedern ihrer Familien durch den Art. XIV. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815. zugesicherte, durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848. aufgehobene privilegirte Gerichtsstand wird hierdurch unter nachstehenden näheren Bestimmungen wiederhergestellt.

§. 2.

In Betreff des Gerichtsstandes für Civilstreitigkeiten bewendet es bei den Vorschriften der §§. 14—16. einschließlich der Instruktion vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Sammlung S. 81. ff.).

§. 3.

In Betreff des Gerichtsstandes der Häupter und der Mitglieder der gedachten vormals reichsständischen Familien in peinlichen Sachen kommen hinsichtlich der Ersteren zunächst die Bestimmungen des §. 17. der Instruktion vom 30. Mai 1820. zur Anwendung.

Wählt der Angeschuldigte diesen Bestimmungen zufolge, statt des Austrägalgerichts den Gerichtsstand vor dem Obergerichte, oder handelt es sich um ein im Königlichen Dienste begangenes Vergehen oder Verbrechen, oder gehört der Angeschuldigte nicht zu den Häuptern, sondern zu den Mitgliedern einer vormals reichsständischen Familie, so ist der Gerichtsstand in peinlichen Sachen — Militairverbrechen ausgenommen — vor demjenigen Obergerichte

gerichte begründet, zu dessen Bezirke das Gericht gehört, welches zur Führung der Untersuchung, abgesehen von den Bestimmungen dieser Verordnung, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften kompetent sein würde.

Das Verfahren beim Obergerichte erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung S. 14.) und den diese Verordnung ergänzenden Vorschriften, jedoch mit der Maaßgabe, daß für das der Hauptverhandlung vorausgehende Verfahren und diese Hauptverhandlung selbst die, für das Verfahren wegen Vergehen bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen, ohne Unterschied, ob es sich um ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt.

Die Entscheidung erster Instanz erfolgt von einer aus fünf, die der zweiten Instanz von einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Obergerichts.

Die im §. 17. litt. b. und c. der Instruktion vom 30. Mai 1820. hinsichtlich der Häupter der vormals reichsständischen Häuser getroffenen Anordnungen kommen auch in peinlichen Sachen der Mitglieder dieser Familien zur Anwendung.

§. 4.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten sind die Vorschriften des §. 19. litt. a. — c. einschließlich der Instruktion vom 30. Mai 1820. maaßgebend.

Die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz bildet der Justizminister.

§. 5.

Die Vorschriften der §§. 14—19. der Instruktion vom 30. Mai 1820. werden, soweit sie nicht in dem Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, hierdurch aufgehoben.

Ebenso treten alle bisherigen seit dem 1. Januar 1848. erlassenen Gesetze und Verordnungen, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, mit Ausführung derselben außer Kraft.

§. 6.

Unser Justizminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung hierdurch beauftragt.

Derselbe hat in Folge dessen insbesondere auch die, zur Herstellung des

des Instanzenzuges bei den Obergerichten etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. November 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4307.) Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1854. wegen Deklaration der Verfassungs-Urkunde (Gesetz-Sammlung S. 363.) noch erforderlichen Maaßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854., betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen (Gesetz-Sammlung S. 363.), was folgt:

§. 1.

Diejenigen, durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848. verletzten Rechte und Vorzüge, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen Unserer Monarchie in den Jahren 1815. und 1850. einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815. und durch die Artikel 23. und 43. der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815., sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung

gebung zugesichert, und von den Betheiligten nicht durch rechtsbeständige Verträge ausdrücklich aufgegeben worden sind, werden hierdurch wiederhergestellt.

Die Ausführung dieser Wiederherstellung erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 2. und 3.

§. 2.

Die Verhandlungen Behufs Feststellung des Umfanges der hiernach, und nach den über die Stellung der einzelnen Häuser bestehenden Verträgen jedem einzelnen vormals reichsunmittelbaren Hause zustehenden Rechte und Vorzüge, ferner die Verhandlungen Behufs Regulirung der zur Herstellung des verletzten Rechtszustandes erforderlichen Maaßregeln und der etwa in Anspruch genommenen Entschädigungen, übertragen Wir hierdurch dem Oberpräsidenten, Staatsminister von Düesberg als Unserem Kommissarius, indem Wir demnächst die Vorschläge Unseres Staatsministeriums zur Ausführung der nach dem Resultate jener Verhandlungen für erforderlich zu achtenden Maaßregeln gewärtigen.

§. 3.

Unser Kommissarius hat unverzüglich mit den einzelnen Häuptern der vormals reichsunmittelbaren Häuser über das zur Ausführung seines Auftrages nothwendig werdende Verfahren sich zu einigen.

Bei eintretenden Differenzen über die Form und Grundsätze des Verfahrens behalten Wir Uns die Entscheidung nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. November 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4308.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 12. November 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Gemäßheit der Artikel 76. und 77. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 29. November dieses Jahres in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. November 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)